

Entwurf einer Verordnung

Meldepflicht nach dem Glücksspielgesetz

Inhalt

1 Rechtlicher Hintergrund, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen.....	2
1.1 Verordnungsermächtigung der Aufsichtsbehörde.....	2
1.2 Rechtsvorschriften.....	2
1.3 Anwendungsbereich.....	2
1.4 Begriffsbestimmungen.....	2
2 Pflicht zur Jährlichen Berichterstattung.....	3
2.1 Einreichung von Berichten und Fristen.....	3
2.2 Sprache des Verfahrens.....	3
2.3 Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen.....	3
3 Inhalt der Jahresberichte und Fristen.....	4
3.1 Aktionsplan für das Folgejahr.....	4
3.2 Haushaltsplan für das folgende Jahr.....	5
3.3 Jahresabschlüsse des Vorjahres.....	5
3.4 Bericht über die Vermarktung von Glücksspielen im vergangenen Jahr.....	6
3.5 Bericht über die Entwicklung der Glücksspieltätigkeit im vergangenen Jahr.....	8
3.6 Selbstüberwachungsplan und Bericht über Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der durch das Glücksspiel verursachten Schäden.....	8
3.7 Bericht über unregelmäßige oder verdächtige Wetten, Spielmanipulationen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Spielmanipulationen.....	12
4 Nichteinhaltung der Meldepflichten.....	12
5 Inkrafttreten.....	13

2. Juni 2025

Betreff: POL-2025-77152

1 Rechtlicher Hintergrund, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1 Verordnungsermächtigung der Aufsichtsbehörde

Das Recht der Aufsichtsbehörde, verbindliche Regelungen zu erlassen, beruht auf Artikel 68 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes. Gemäß dem Unterabschnitt kann die Behörde weitere Regelungen über die Fristen für die Einreichung von Berichten und über den Inhalt von Berichten erlassen.

Gemäß Artikel 57 des Glücksspielgesetzes ist die Aufsichtsbehörde die finnische Aufsichtsbehörde. Gemäß Abschnitt 106 des Gesetzes wird das Nationale Polizeipräsidium Finnlands bis zum 31. Dezember 2026 als zuständige Behörde im Sinne von Abschnitt 57 fungieren.

1.2 Rechtsvorschriften

Der Gegenstand dieser Verordnung bezieht sich auf die folgenden Gesetze

- Glücksspielgesetz (xxx/2025)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (434/2003)
- Sprachengesetz (423/2003)
- Gesetz über die Offenheit staatlicher Tätigkeiten (621/1999)
- Gesetz über elektronische Dienste und Kommunikation im öffentlichen Sektor (13/2003)
- Rechnungslegungsgesetz (1336/1997)
- Gesetz über an Bedingungen geknüpfte Geldbußen (1113/1990).

1.3 Anwendungsbereich

Diese Regelung gilt für den ausschließlichen Lizenzinhaber gemäß § 5 des Glücksspielgesetzes (xxx/2025) und für Lizenzinhaber für Glücksspiele gemäß § 6 des Gesetzes.

1.4 Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten ab sofort folgende Begriffsbestimmungen: Im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- eine *ausschließliche Lizenz* eine Erlaubnis zum Betrieb von Glücksspieldiensten im Sinne des Artikels 5 des Glücksspielgesetzes
- eine *Glücksspiellizenz* eine Erlaubnis zum Betrieb von Glücksspieldiensten im Sinne des Artikels 6 des Glücksspielgesetzes
- *Vermarktung* im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 7 des Glücksspielgesetzes Werbung, indirekte Werbung und sonstige verkaufsfördernde Maßnahmen

2. Juni 2025

Betreff: POL-2025-77152

2 Pflicht zur Jährlichen Berichterstattung

2.1 Einreichung von Berichten und Fristen

Alle Jahresberichte sollten der Aufsichtsbehörde schriftlich vorgelegt werden. Gemäß Artikel 9 des Gesetzes über elektronische Dienste und Kommunikation im öffentlichen Sektor (13/2003) wird bei der Einreichung und Prüfung einer Angelegenheit das erforderliche schriftliche Format auch durch ein elektronisches Dokument erfüllt, das einer Behörde vorgelegt wird.

Diese Verordnung legt die Fristen für die Vorlage der Jahresberichte für jeden Bericht gesondert fest. Die Fristen sind wie folgt an das Geschäftsjahr des Lizenzinhabers gebunden: Die Tätigkeiten des vorangegangenen Geschäftsjahres werden in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres gemeldet, und die für das folgende Geschäftsjahr geplanten Tätigkeiten werden zu Beginn dieses Geschäftsjahres gemeldet.

Gemäß Artikel 68 Absatz 3 des Glücksspielgesetzes sind die in dieser Verordnung genannten Jahresberichte auch dem Innenministerium und dem Ministerium für soziale Angelegenheiten und Gesundheit vorzulegen.

2.2 Sprache des Verfahrens

Gemäß Abschnitt 1 des Sprachengesetzes (423/2003) sind die Landessprachen Finnlands Finnisch und Schwedisch. Abschnitt 2 des Gesetzes garantiert jedem das Recht, seine eigene Sprache, entweder Finnisch oder Schwedisch, bei einer Behörde zu verwenden. Die Behörde kann einen zufrieden stellenden Sprachdienst erbringen, als dies nach dem Sprachengesetz erforderlich ist. Gemäß Artikel 12 des Sprachengesetzes ist die Verfahrenssprache in Verwaltungsangelegenheiten bei einer zweisprachigen Behörde die Sprache der betroffenen Partei.

Gemäß den Bestimmungen des Sprachengesetzes werden die Jahresberichte von der Aufsichtsbehörde in finnischer oder schwedischer Sprache bearbeitet. Die Unterlagen sind je nach Wahl des Lizenzinhabers in finnischer oder schwedischer Sprache einzureichen.

Werden Unterlagen oder Kopien davon in einer anderen Sprache als Finnisch oder Schwedisch zusammen mit den Jahresberichten vorgelegt, so kann die Aufsichtsbehörde erforderlichenfalls finnische oder schwedische Übersetzungen dieser Unterlagen anfordern. In diesem Fall ist der Lizenzinhaber für die Bereitstellung der Übersetzungen, die Übersetzungskosten und die Übermittlung der übersetzten Kopien an die Aufsichtsbehörde verantwortlich.

2. Juni 2025

Betreff: POL-2025-77152

2.3 Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen

Für die Bearbeitung von Jahresberichten gilt das Gesetz über die Offenheit der Verwaltungstätigkeit (621/1999). Wenn den Berichten Informationen beigelegt sind, die der Lizenzbewerber als vertraulich betrachtet, müssen die vertraulichen Informationen in den eingereichten Unterlagen kenntlich gemacht und gekennzeichnet werden. Der Grund für die Vertraulichkeit der Informationen muss ebenfalls angegeben werden.

Die Behörde, der die Dokumente vorgelegt werden, beurteilt den Umfang des öffentlichen Zugangs zu den Informationen. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass öffentliche Behörden offen agieren. Dokumente, die sich im Besitz einer Behörde befinden, sind der Öffentlichkeit zugänglich, es sei denn, ihre Veröffentlichung wurde aus zwingenden Gründen gesetzlich ausdrücklich eingeschränkt. Neben der Aufsichtsbehörde müssen die Jahresberichte nach Artikel 68 des Glücksspielgesetzes auch dem Innenministerium und dem Ministerium für Soziales und Gesundheit vorgelegt werden. Jede dieser Behörden führt eine eigene Bewertung des Umfangs des öffentlichen Zugangs zu diesen Dokumenten durch.

3 Inhalt der Jahresberichte und Fristen

3.1 Aktionsplan für das Folgejahr

Nach Artikel 68 Absatz 1 Nummer 1 Glücksspielgesetz ist eine Erlaubnisinhaberin oder ein Erlaubnisinhaber verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jährlich einen Aktionsplan für das Folgejahr vorzulegen. Der Aktionsplan beschreibt die geplanten Tätigkeiten des Lizenzinhabers im Folgejahr. Handelt es sich bei dem Lizenzinhaber um eine juristische Person, die in einem anderen Geschäftsjahr als dem Kalenderjahr tätig ist, sollte der Aktionsplan für das folgende Geschäftsjahr vorgelegt werden. Der Aktionsplan muss jährlich bis zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres vorgelegt werden.

Darin sollte der Betrieb des Lizenzinhabers in seiner Gesamtheit beschrieben werden. Folglich können Inhalt und Umfang der Aktionspläne je nach dem Betreiber und seinen Tätigkeiten insgesamt variieren. Aufgrund der jährlichen Berichterstattungspflicht nach dem Glücksspielgesetz muss der Aktionsplan jedoch stets die wichtigsten Pläne für die Glücksspielaktivitäten und die erteilte Lizenz enthalten. Dazu gehören zumindest geplante Umstrukturierungen, Änderungen des Glücksspielangebots und Agenturwechsel. Der Aktionsplan muss auch die Vermarktungsaktivitäten für das folgende Jahr beschreiben, z. B. die Prioritäten und die geplanten Kanäle.

Da sich die geplanten Aktivitäten im Laufe der Zeit ändern können, ist es möglich, dass die im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen nicht unbedingt umgesetzt werden. Die im Plan enthaltenen Maßnahmen können sich auch geringfügig von den in den Berichten für das Folgejahr genannten umgesetzten Maßnahmen unterscheiden. Um auf künftige Kontrollmaßnahmen ausgerichtet zu sein, muss der Plan jedoch darauf abzielen, die Änderungen, die sich auf das Glücksspiel und die Lizenz auswirken, zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Pläne so genau wie möglich zu beschreiben.

2. Juni 2025

Betreff: POL-2025-77152

In Bezug auf die umgesetzten Pläne ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsinhaber gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 Glücksspielgesetz der Aufsichtsbehörde alle wesentlichen Änderungen mitteilen muss, die den Lizenzinhaber, seine Tätigkeiten, sein Eigentum, seine Verwaltung oder seine finanzielle Tragfähigkeit oder – im Falle einer juristischen Person – die Übertragung der Kontrolle der juristischen Person infolge des Eigentums, einer Vereinbarung oder einer anderen Vereinbarung betreffen. Zu den wesentlichen Änderungen, die der Behörde mitzuteilen sind, gehören Änderungen bei den Eigentümern und der Geschäftsführung des Antragstellers, Geldstrafen und strafrechtliche Verurteilungen, Konkurs, Ausschluss von der Geschäftstätigkeit oder jede andere wesentliche Änderung der Zahlungsfähigkeit. Darüber hinaus zählen zu den wesentlichen Änderungen auch Änderungen der im Lizenzantrag gemachten Angaben, z. B. ein Wechsel des Anbieters der Spielesoftware oder des Vertreters, eine Änderung der für die Vermarktung verwendeten Markennamen, ein Wechsel der Agenten oder eine Änderung der Organisationsform des Antragstellers. Die Mitteilung über eine Änderung muss innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich erfolgen.

3.2 Haushaltsplan für das folgende Jahr

Nach Artikel 68 Abs. 1 Z 2 Glücksspielgesetz ist der Lizenzinhaber verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jährlich einen Haushaltsplan für das Folgejahr vorzulegen. Handelt es sich bei dem Genehmigungsinhaber um eine juristische Person, die in einem anderen Geschäftsjahr als dem Kalenderjahr tätig ist, sollte der Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr erstellt werden. Der Haushaltsplan muss eine Schätzung der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Haushaltsjahr enthalten. So muss beispielsweise im Haushaltsplan angegeben werden, welche Investitionen geplant sind und wie sie finanziert werden. Darüber hinaus muss im Haushaltsplan insbesondere angegeben werden, wie viel für die verschiedenen Maßnahmen bereitgestellt wird.

Der Haushaltsplan muss außerdem zumindest eine vorläufige Schätzung des Vermarktungsbudgets enthalten. Der Haushaltsplan muss jährlich bis zum Beginn des folgenden Haushaltsjahres vorgelegt werden.

3.3 Jahresabschlüsse des Vorjahres

Nach Artikel 68 Absatz 1 Nummer 3 Glücksspielgesetz hat eine Erlaubnisinhaberin oder ein Erlaubnisinhaber der Aufsichtsbehörde jährlich den Jahresabschluss für das Vorjahr vorzulegen. Weicht das Geschäftsjahr des Lizenzinhabers vom Kalenderjahr ab, so sind die Unterlagen für das Geschäftsjahr vorzulegen. Der Inhalt der Jahresabschlüsse ist in Kapitel 3 Abschnitt 1 des Rechnungslegungsgesetzes (1336/1997) (1620/2015) geregelt.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Jahresberichten bedeutet, dass der Lizenzinhaber die unterzeichneten und gebilligten Abschlüsse für das vorangegangene Geschäftsjahr vorlegen muss, einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Anhangs. Darüber hinaus sollte der Genehmigungsinhaber eine Kapitalflussrechnung und einen Jahresbericht vorlegen, sofern diese verlangt werden. Der Abschluss muss

2. Juni 2025

Betreff: POL-2025-77152

in Bezug auf die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz und gegebenenfalls die Kapitalflussrechnung einen Vergleich mit dem vorangegangenen Geschäftsjahr aufweisen. Der Bericht des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss sollte dem Jahresabschluss beigelegt werden. Verwendet der Lizenzinhaber anstelle eines ordentlichen Rechnungsprüfers einen Leistungsprüfer, so ist der Leistungsprüfbericht dem Jahresabschluss beizufügen. Dem Jahresabschluss sind weitere Buchungsprotokolle und Dokumentenlisten sowie die nach dem Inhalt der Buchführung aufgeschlüsselten Bilanzspezifikationen beizufügen.

Die unterzeichneten Jahresabschlüsse müssen jedes Jahr spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt werden.

3.4 Bericht über die Vermarktung von Glücksspielen im vergangenen Jahr

Gemäß Artikel 68 Absatz 1 Nummer 4 des Glücksspielgesetzes muss der Konzessionsinhaber der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über die Glücksspielvertriebsaktivitäten des Vorjahres vorlegen. Handelt es sich bei dem Lizenzinhaber um eine juristische Person, die in einem anderen Geschäftsjahr als dem Kalenderjahr tätig ist, sollte der Bericht für das vorangegangene Geschäftsjahr vorgelegt werden. Der Vermarktungsbericht ist jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

Der abschließende Vermarktungsbericht des Lizenzinhabers muss mindestens Folgendes enthalten:

- eine Beschreibung der Vermarktungsprioritäten und der angewandten Vermarktungsmethoden;
- Informationen darüber, wie vermarktete Glücksspielaktivitäten durchgeführt werden
- Informationen über die Gesamtzahl und den monetären Wert von Sponsoringvereinbarungen und eine Liste der Vereinbarungen und ihrer Laufzeit (Parteien der Sponsoringvereinbarungen und wie lange sie in Kraft sind)
- eine Beschreibung der Direktwerbung und der Kundenkommunikation (was durch Direktwerbung und Kundenkommunikation vermittelt wird)
- eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Vermarktung ausgerichtet ist
- eine Beschreibung der Nutzung von Social Media in der Vermarktung und der Zielgruppe
- eine Beschreibung des auf Finnland ausgerichteten Display-Marketings und Suchmaschinenmarketings sowie eine Liste der im Suchmaschinenmarketing verwendeten Suchbegriffe (absichtlich ausgewählte Suchbegriffe; keine falsch geschriebenen Suchbegriffe)
- einen Bericht über die Nutzung von Lotterien für Vermarktungszwecke und die angebotenen Preise
- ein Bericht über den Gesamtbetrag der angebotenen Prämien und sonstigen Leistungen;

2. Juni 2025

Betreff: POL-2025-77152

- eine allgemeine Beschreibung des Umfangs der Vermarktung im Freien, der verwendeten Standorte und der angewandten Methoden sowie der mit der Vermarktung im Freien verbundenen Grundsätze
 - Angaben zur Anzahl der Medienkanäle und Anzeigen im Fernsehen, in Druckmedien, in elektronischen Medien und im Rundfunk
 - Informationen über Kooperationsvereinbarungen mit der Unterhaltungsindustrie, einschließlich solcher mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder ähnlichen Vereinbarungen
 - Informationen über den Umfang und die Art und Weise der Vermarktung von Veranstaltungen
- Beschreibung der vom Lizenzinhaber angewandten Methoden zur Beurteilung der Wirksamkeit der Vermarktung
- einen Bericht über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Minderjährige und besonders schutzbedürftige Personen nicht der Vermarktung ausgesetzt werden

Darüber hinaus sollte der Vermarktungsbericht Informationen über die bei der Vermarktung anfallenden Kosten enthalten. Die Kosten sollten sowohl als Gesamtsumme als auch nach getrennt ausgewiesenen Kostenarten angegeben werden. Die in dem Bericht anzugebenden Kosten sollten zumindest die Produktionskosten der Vermarktungsaktivitäten des Lizenznehmers, die Einzelheiten des Kaufs von Medienflächen, die Kosten des Eventmarketings, die Kosten für Requisiten für die Ausstellung und Präsentation von Spielgutscheinen und die Kosten für Sponsoringverträge umfassen.

Unter den Produktionskosten für die Vermarktung sind die Kosten zu verstehen, die bei der Planung der Vermarktung anfallen. Zu diesen Kosten zählen beispielsweise an Werbeagenturen entrichtete Designkosten, die Druckkosten von Marketingmaterialien und dergleichen. Darüber hinaus werden die Gehälter des eigenen Personals des Lizenznehmers in die Produktionskosten einbezogen, sofern es sich speziell um Arbeitszeiten im Zusammenhang mit der Vermarktung handelt. Die Kosten sollten als Gesamtsumme angegeben werden. Der Erwerb von Medienraum umfasst beispielsweise die Kosten für den Kauf von Werbeflächen, die für die Öffentlichkeit sichtbar sind. Die Kosten müssen als tatsächliche Kosten der Spielgruppe, der Imagewerbung und des Kundenbeziehungsmarketings getrennt ausgewiesen werden. Der Bericht muss die Kosten der Sponsoring-Vereinbarungen für das Jahr der Vereinbarung enthalten.

Der Vermarktungsbericht muss die Kosten für die Vermarktung der in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 18 des Glücksspielgesetzes genannten Glücksspielseiten und die dort angebotenen Dienstleistungen auführen. Darüber hinaus muss der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz die Kosten für die Vermarktung der in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 16 und 17 des Glücksspielgesetzes genannten Kasinos und Spielhallen und die dort angebotenen Dienstleistungen angeben. Der Vermarktungsbericht muss die Art der Vermarktungsaktivitäten in Kasinos, Spielhallen und Glücksspielseiten sowie die dort angebotenen Dienstleistungen beschreiben.

2. Juni 2025

Betreff: POL-2025-77152

Die im Vermarktungsbericht und seinen Anlagen angegebenen Kosten müssen einschließlich der Umsatzsteuer sein.

3.5 Bericht über die Entwicklung der Glücksspieltätigkeit im vergangenen Jahr

Nach Artikel 68 Absatz 1 Nummer 5 des Glücksspielgesetzes muss der Konzessionsinhaber der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über die Entwicklung des Spielbetriebs im Vorjahr vorlegen. Der Bericht muss die Glücksspielaktivitäten des Lizenzinhabers und alle Änderungen daran beschreiben. Handelt es sich beim Lizenzinhaber um eine juristische Person, die in einem anderen Geschäftsjahr als dem Kalenderjahr tätig ist, muss der Bericht für das vorangegangene Geschäftsjahr vorgelegt werden.

Es sollte möglich sein, den Bericht über die Entwicklung der Glücksspiele mit dem zuvor erstellten Aktionsplan zu vergleichen. In dem Bericht muss beschrieben werden, welche der wichtigsten Pläne für die Glücksspielaktivitäten und die erteilte Lizenz umgesetzt wurden oder nicht. Dazu gehören beispielsweise Umstrukturierungen, Änderungen des Glücksspielangebots und Agenturwechsel. Darüber hinaus sollte der Bericht über die Entwicklung des Spielbetriebs die Entwicklung der Geschäftstätigkeit beschreiben, wie z. B. die Entwicklung der Einnahmen aus dem Spielbetrieb und die Anzahl der Kunden für jede Spielaktivität.

Dieser Bericht ist jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

3.6 Selbstüberwachungsplan und Bericht über Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der durch das Glücksspiel verursachten Schäden

Nach Artikel 68 Abs. 1 Nr. 6 Glücksspielgesetz ist der Lizenzinhaber verpflichtet, der Aufsichtsbehörde einen jährlichen Selbstüberwachungsplan gemäß Artikel 35 Glücksspielgesetz vorzulegen, zusammen mit einer Darstellung der Maßnahmen, die der Lizenzinhaber ergriffen hat, um den durch Glücksspiele im Vorjahr verursachten Schaden zu verhindern und zu verringern. Handelt es sich bei dem Genehmigungsinhaber um eine juristische Person, die in einem anderen Geschäftsjahr als dem Kalenderjahr tätig ist, muss der Plan für das folgende Geschäftsjahr erstellt werden und der Bericht muss sich auf das vorangegangene Geschäftsjahr beziehen. Der Selbstüberwachungsplan und der Bericht über die Vermeidung und Verminderung von Glücksspielschäden sind der Aufsichtsbehörde jährlich bis zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres vorzulegen.

Gemäß Artikel 35 des Glücksspielgesetzes müssen der Inhaber einer Glücksspiellizenz und seine Vertreter einen schriftlichen Selbstüberwachungsplan erstellen, um die Einhaltung des Gesetzes sicherzustellen, sich daran zu halten und die entsprechenden Aufzeichnungen zu führen. Der Plan muss auf dem neuesten Stand gehalten werden, und der Genehmigungsinhaber muss sicherstellen, dass das an der Selbstkontrolle beteiligte Personal sich seiner in diesem Gesetz festgelegten und im Plan festgelegten

2. Juni 2025

Betreff: POL-2025-77152

Verpflichtungen bewusst ist. Der Selbstüberwachungsplan muss auch einen Bericht über die Einhaltung der Sorgfaltspflicht enthalten.

Die Selbstüberwachung und der Selbstüberwachungsplan helfen dem Lizenzinhaber, die Rechtmäßigkeit seiner Tätigkeiten und die Angemessenheit seiner nachhaltigen Praktiken zu überwachen. Neben den Lizenzinhabern erstreckt sich die Selbstüberwachungspflicht auch auf die Agenten des Lizenzinhabers und deren Mitarbeiter, die an der Selbstüberwachung beteiligt sind. Nach Artikel 35 Absatz 2 des Glücksspielgesetzes müssen die Selbstkontrollpläne der Vermittler der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Der Selbstüberwachungsplan des Genehmigungsinhabers muss mindestens Folgendes enthalten:

- eine Risikobewertung, in der die mit den Tätigkeiten des Lizenzinhabers und den einzelnen Glücksspielumgebungen verbundenen Risiken ermittelt und bewertet werden;
- eine Beschreibung der internen Prozesse und Verfahren des Genehmigungsinhabers, die zur Überwachung der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen eingesetzt werden
- eine Beschreibung der nachhaltigen Praktiken des Lizenzinhabers und ihre eigene Bewertung ihrer Angemessenheit
- eine Beschreibung der Maßnahmen, die getroffen werden, um sicherzustellen, dass Minderjährige oder besonders schutzbedürftige Personen nicht der Vermarktung von Glücksspielen ausgesetzt sind
- eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse aus der Selbstkontrolle und der Maßnahmen, die der Genehmigungsinhaber als Reaktion darauf ergriffen hat;
- eine Beschreibung der Selbstüberwachungsleitlinien für die Agenten
- eine Beschreibung der Verfahren, mit denen der Lizenzantragsteller sicherstellt, dass sein Personal und seine Beauftragten über ausreichende Kompetenzen verfügen, um die Verpflichtungen aus dem Glücksspielgesetz zu erfüllen;

Es bestehen gute Gründe, bei der Durchführung der Eigenüberwachung besonderes Augenmerk auf die Vorschriften des Kapitels 3 des Glücksspielgesetzes über die Erbringung von Glücksspieldienstleistungen und auf die Vorschriften des Kapitels 4 des Gesetzes über die Vermarktung von Glücksspielen zu richten. Bei Glücksspielangeboten an physischen Standorten legt das Selbstkontrollmodell insbesondere Wert auf die Alterskontrolle, die Sicherstellung der Authentifizierung beim Glücksspiel und der persönlichen Nutzung eines Spielkontos sowie auf die Berücksichtigung der Vorschriften für die Aufstellung von Spielautomaten. Im Falle von Online-Glücksspielen sollte es möglich sein, im Selbstüberwachungsmodell besondere Aufmerksamkeit auf die Ermittlung von Verpflichtungen zu richten, die sich aus den Rechtsvorschriften über Glücksspiele ergeben, bevor ein Spiel in Produktion genommen wird. In einem solchen Fall könnte der Eigenkontrollplan beispielsweise die

2. Juni 2025

Betreff: POL-2025-77152

Test- und Genehmigungsverfahren für Spiele und die Überprüfungsverfahren des Lizenzinhabers beschreiben, um sicherzustellen, dass der Lizenzinhaber in der Lage ist, die für die Überwachung erforderlichen Dateninhalte in der vorgeschriebenen Weise zu produzieren und zu übermitteln.

Der Eigenüberwachungsplan muss auch einen Bericht über die Einhaltung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 34 des Glücksspielgesetzes enthalten. Gemäß Artikel 34 des Glücksspielgesetzes muss der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz und einer regulären Glücksspiellizenz sicherstellen, dass soziale und gesundheitsbezogene Fragen beim Glücksspiel berücksichtigt werden, um die Spieler vor übermäßigem Glücksspiel zu schützen und ihnen zu helfen, ihre Glücksspielaktivitäten gegebenenfalls zu reduzieren.

Die im Glücksspielgesetz festgelegte Sorgfaltspflicht erstreckt sich auf die Verhinderung von übermäßigem Glücksspiel durch einen kontinuierlichen Prozess der Überwachung und Bewertung des Glücksspielverhaltens. Die Lizenzinhaber haben das Risiko glücksspielbezogener Schäden, die dem Spieler durch die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 des Gesetzes verursacht werden, zu überwachen und erforderlichenfalls Schritte zu unternehmen, um die auf der Grundlage der Bewertung festgestellten Risiken zu vermeiden und zu verringern. Gemäß den Artikeln 31 und 32 des Gesetzes müssen die Lizenzinhaber beispielsweise mengenmäßige und zeitliche Beschränkungen des Glücksspiels auferlegen, die sich gegebenenfalls speziell auf jede Form des Glücksspiels, des Spiels und des Spielers beziehen, und den Spielern die Möglichkeit geben, solche Beschränkungen selbst aufzuerlegen. Nach Artikel 36 Absatz 2 des Glücksspielgesetzes darf jedoch die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten allein nicht dazu verwendet werden, eine Entscheidung zu rechtfertigen, das Spielen zu verhindern oder einen Spieler daran zu hindern oder dieser Person Beschränkungen aufzuerlegen.

Nach den Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht muss der Lizenzinhaber die Verfahren für die Kommunikation mit den Spielern in Situationen angeben, in denen der Lizenzinhaber feststellt oder vermutet, dass das Glücksspielverhalten des Spielers schädliches Glücksspiel darstellt. Darüber hinaus muss der Lizenzinhaber die Kommunikation mit den Spielern im Zusammenhang mit seiner Sorgfaltspflicht dokumentieren.

Nach dem Modell der Sorgfaltspflicht ist der Zulassungsinhaber verpflichtet zu handeln, wenn z. B. eine Risikobewertung des angerichteten Schadens ergibt, dass das Spielverhalten des Spielers offensichtlich schädlicher geworden ist. Bei der Bewertung des Schadens sollte es möglich sein, die Stabilität, die Regelmäßigkeit und die Systematik des Kundenverhaltens usw. zu berücksichtigen. Es wäre beispielsweise möglich, die für das Glücksspiel aufgewendete Zeit und das Geld als quantitative Variablen zu berücksichtigen.

Informationen, die im Wege der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten erlangt wurden, können beispielsweise bei der Automatisierung des Inhalts eines

2. Juni 2025

Betreff: POL-2025-77152

Online-Glücksspieldienstes verwendet werden. Die Bewertung würde es beispielsweise ermöglichen, die zur Verfügung gestellten Produktinformationen auszuwählen, das digitale Marketing einzuschränken und Einfluss auf die Darstellung der verschiedenen Spielverwaltungsinstrumente im Glücksspielangebot zu nehmen. Darüber hinaus können die Ergebnisse der automatisierten Datenverarbeitung verwendet werden, um Kunden auszuwählen, die auf der Grundlage des in der Bewertung angegebenen Risikoniveaus kontaktiert werden sollen. In Fällen, in denen bei einem einzelnen Spieler schädliches Glücksspiel festgestellt oder vermutet wird, können die Mitarbeiter des Lizenzinhabers den betreffenden Spieler kontaktieren. Neben der Kontaktaufnahme mit dem Spieler kann der Bewilligungsinhaber die Schädlichkeit des Glücksspiels des Spielers bewerten, Maßnahmen zur Einschränkung des Glücksspiels vorschlagen und erforderlichenfalls einmalige Entscheidungen zur Einschränkung des Glücksspiels im Namen des Spielers treffen.

Der Bericht über die Sorgfaltspflicht muss mindestens Folgendes enthalten:

- eine Beschreibung der Situationen, in denen der Verdacht auf schädliches Glücksspiel besteht und wie besonders schutzbedürftige Gruppen im Modell der Betreuungspflicht berücksichtigt wurden (z. B. junge Erwachsene);
- eine Beschreibung, wie der Lizenzinhaber Spiel- und Spielerdaten zur Realisierung des Pflegemodells verwendet hat;
- eine Beschreibung aller Maßnahmen, die ergriffen wurden, um gegen schädliches Spielen vorzugehen (z. B. automatisierte Maßnahmen in Bezug auf den Inhalt des Glücksspielangebots, Betreuungsanrufe und andere mögliche Formen der Kontaktaufnahme, Vorschläge an den Spieler, wie er das Spielen einschränken kann, Auferlegung von Spielbeschränkungen im Namen des Spielers)
- eine Beschreibung der Interventionsschwelle des Genehmigungsinhabers für die Anwendung verschiedener Pflegemaßnahmen (vom Genehmigungsinhaber festgelegte Schwellenwerte, wann und aufgrund welcher Anzeichen verschiedene Maßnahmen zu ergreifen sind)
- die Kommunikationsverfahren mit Spielern in Situationen, in denen schädliches Glücksspiel festgestellt oder vermutet wurde (wer initiiert den Kontakt, in welchen Situationen und über welchen Kanal)
- eine Zusammenfassung der Betreuungsmaßnahmen des Zulassungsinhabers für die Spieler (Statistiken über die Anzahl der Betreuungskontakte und weniger strenge Kommunikationsmaßnahmen sowie die verwendeten Kommunikationskanäle)
- eine Zusammenstellung der Anzahl der Entscheidungen zur Spielbeschränkung, die sowohl im Namen des Spielers als auch von ihm selbst getroffen wurden (Statistiken zu Spielsperren, Kontosperrungen, quantitativen und zeitlichen Beschränkungen des Spielens in Bezug auf einzelne Spiele und Spieler)
- eine Folgenabschätzung der verschiedenen getroffenen Betreuungsmaßnahmen (inhaltliche Analyse der getroffenen

2. Juni 2025

Betreff: POL-2025-77152

Betreuungsmaßnahmen und ihrer Auswirkungen sowie eine statistische Zusammenstellung z. B. der Reaktionen auf Kontakte, der Anzahl der erhaltenen Spielsperren, der beobachteten Veränderungen im Spielverhalten)

Es sollte auch möglich sein, weitere Berichte über Eigenkontrolle und Sorgfaltspflicht vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Sorgfaltspflicht und die Angemessenheit der nachhaltigen Praktiken sowie die Einhaltung anderer im Glücksspielgesetz festgelegter Verpflichtungen. Die Aufsichtsbehörde überwacht auch die Selbstkontrolle des Genehmigungsinhabers.

3.7 Bericht über unregelmäßige oder verdächtige Wetten, Spielmanipulationen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Spielmanipulationen

Nach Artikel 68 Abs. 1 Nr. 7 Glücksspielgesetz muss der Lizenzinhaber der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über irreguläre oder verdächtige Wetten auf den Glücksspielmärkten des Lizenzinhabers, Verdachtsfälle und festgestellte Fälle von Spielabsprachen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Spielabsprachen vorlegen. Der Bericht muss der Aufsichtsbehörde jährlich spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Genehmigungszeitraums übermittelt werden.

Nach Artikel 27 des Glücksspielgesetzes dürfen sich Wetten nicht auf Märkte erstrecken, auf denen beispielsweise ein erhebliches Missbrauchsrisiko bestehen könnte. Dies könnten beispielsweise Websites sein, die sich auf Wahlen in kleinem Maßstab beziehen, oder andere Wettbewerbe, bei denen das Ergebnis nicht auf der Grundlage eines Sportergebnisses entschieden wird. Auch dürfen Wettspiele nicht auf einer Strafe für einen Verstoß gegen die Regeln eines Wettbewerbs, eines Turniers oder einer Sportart basieren, wie z. B. eine rote oder gelbe Karte, ein Fehlverhalten im Spiel oder eine Verwarnung. Gemäß Artikel 48 des Glücksspielgesetzes muss der Lizenzinhaber über Verfahren verfügen, um Spielabsprachen zu erkennen und zu verhindern. Darüber hinaus muss der Lizenzinhaber über Verfahren verfügen, die es den Spielern ermöglichen, dem Lizenzinhaber etwaige Verstöße unverzüglich zu melden.

Der Jahresbericht sollte Aufschluss über alle unregelmäßigen oder verdächtigen Wettaktivitäten geben, die auf den Wettmärkten des Lizenzinhabers festgestellt wurden, und die Anzahl der vermuteten und festgestellten Fälle von Spielmanipulationen angeben. Darüber hinaus muss der Bericht die Maßnahmen beschreiben, die der Lizenzinhaber zur Bekämpfung von Spielmanipulationen ergriffen hat. Maßnahmen zur Bekämpfung von Spielmanipulationen könnten sich beispielsweise auf die Wahl des Wettmarktes, Risikomanagementverfahren und die nationale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Manipulationen beziehen.

2. Juni 2025

Betreff: POL-2025-77152

4 Nichteinhaltung der Meldepflichten

Nach Artikel 68 Abs. 4 Glücksspielgesetz kann die Aufsichtsbehörde zur Durchsetzung der Meldepflicht eine Geldbuße verhängen. Die Bestimmungen über die Verhängung von Geldbußen sind im Gesetz über bedingte Geldbußen (1113/1990) festgelegt.

Nach Artikel 80 Absatz 1 Nummer 13 Glücksspielgesetz kann die Aufsichtsbehörde gegen die Erlaubnisinhaberin oder den Erlaubnisinhaber bei Verstoß oder Nichteinhaltung der Meldepflicht ein Zwangsgeld verhängen. Nach Artikel 80 Abs. 3 des Gesetzes würde der in einem solchen Fall zu zahlende Betrag auf einer Gesamtbeurteilung beruhen. Sie würde von der Art, dem Umfang und der Dauer eines solchen Fehlverhaltens abhängen. Das Zwangsgeld würde mindestens 1.000 EUR und höchstens 100.000 EUR betragen.

5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.